

DIE SCHRECKEN DES "FRIEDENS" ...

Die Nachkriegskatastrophen der Reichs- und Volksdeutschen in Ost-Mittleuropa nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges

Band VII/08

Das Schicksal der deutschen Bevölkerung in der Tschechoslowakei, Einleitung

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1957 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in der Tschechoslowakei (x004/-64-78,79-91): >>d. Das Schicksal der Deutschen im "Protektorat" in den Tagen des deutschen Zusammenbruchs

Die Aufrufe des Prager Senders zur bewaffneten Aktion gegen die Deutschen lösten auch im Protektoratsgebiet, wo in einzelnen Gegenden, wie vor allem im böhmisch-mährischen Hügelland und im Brdy-Wald, in letzter Zeit Partisanen bereits aktiv waren, schlagartig den Aufstand aus. Zentren der Erhebung waren die Städte Kladno, Jungbunzlau, Kolin und Königgrätz.

Wie in Prag bildeten die Protektoratspolizei und die Untergrundorganisationen, die vor allem in Kladno von linksradikalen Gruppen beherrscht wurden, die Kader der Aufständischen. Sie erhielten Zulauf von der Jugend des Landes, bewaffneten sich mit weggeworfenen oder erbeuteten Waffen, griffen die den amerikanischen Linien zustrebenden deutschen Verbände an und suchten deren Rückzugsstraßen zu blockieren.

Begünstigt durch die Verwirrung unter den zurückflutenden und kampfmüden Truppen konnten die Aufständischen den Rückzug erheblich stören und überlegene Verbände zur Kapitulation zwingen. Das war vorwiegend dort der Fall, wo die deutschen Truppen aus Rücksicht auf die mitgeführten und auf den Straßen befindlichen Flüchtlingstrecks nicht an entschlossene Abwehraktionen denken konnten.

Andererseits kam es dort, wo disziplinierte Fronteinheiten angegriffen wurden, zu blutigen Gefechten, in denen die Aufständischen den kürzeren zogen und erhebliche Verluste erlitten. Um so ärger wüteten sie dann gegen wehrlose Gefangene und Zivilisten, als die sowjetischen Panzerverbände, von Sachsen auf Prag vorstoßend, die Deutschen zur Kapitulation gezwungen hatten.

Zum Verhängnis wurde der Aufstand für die Flüchtlinge aus dem Ostsudetenland, Mähren und Schlesien, die sich zu diesem Zeitpunkt im Protektorat befanden. Je nach Gutdünken der Revolutionsgarde und der örtlichen Machthaber wurden sie entweder interniert oder nach wiederholten Plünderungen in die Nachbarorte und -bezirke abgeschoben, wo sich die Schikanen wiederholten.

In kleineren Gruppen oder in riesigen Kolonnen strebten sie ihren Heimorten zu, waren ständigen Belästigungen durch Sowjetsoldaten und den Haßausbrüchen der tschechischen Bevölkerung ausgesetzt. Immer wieder wurde unter den Flüchtlingen und Gefangenen nach nationalsozialistischen Funktionären, untergetauchten Angehörigen der SS und des SD gefahndet. Sobald man sie fand oder zu finden glaubte, wurden sie zumeist sofort exekutiert.

Gleichzeitig setzte gegen die im tschechischen Gebiet beheimateten Deutschen der Sprachinseln von Iglau, Wischau, Brünn eine Verhaftungs- und Internierungswelle ein, von der sie bis Ende Mai bis auf wenige Ausnahmen erfaßt wurden. Die deutsche Bevölkerung Iglaus wurde in der zweiten Mai-Hälfte nach Stadtvierteln zur Internierung ausgehoben und in die Sammel-lager Altenberg, Obergoß und Helenenthal getrieben, in denen jegliche Voraussetzungen für die Unterbringung und Versorgung solcher Massen fehlten. Die weiteren Stationen waren Zwangsarbeitseinsatz oder Austreibung nach Österreich.

Von der Stadt aus griff die Internierungsaktion auf die deutschen Dörfer der Umgebung über. Soweit die Bauern nicht in dem großen Lager Pattersdorf oder in kleineren Ortslagern interniert wurden, blieben sie als Knechte auf ihren enteigneten und von Tschechen besetzten Höfen oder wurden als Zwangsarbeiter in die benachbarten Gebiete gebracht.

Im Laufe des Sommers und Herbstes trieb man noch die letzten in Privatquartieren lebenden Deutschen in die Lager. In Wischau ist die deutsche Bevölkerung bereits Mitte Mai interniert und zur Zwangsarbeit eingesetzt worden.

Der größte Teil der Brüner Deutschen wurde nach einer vorübergehenden drei- bis fünftägigen Internierung am 30. Mai zum Verlassen der Stadt aufgerufen und im Fußmarsch zur österreichischen Grenze getrieben, und als die österreichischen Grenzwachposten den Abschub verhinderten, in Pohrlitz in einem Getreidesilo untergebracht, wo Hunderte an Entkräftung und an einer Epidemie starben.

Die in Brünn Zurückgebliebenen, es handelte sich fast ausschließlich um solche, die gleich nach der Besetzung der Stadt durch die Rote Armee oder nach der Rückkehr von der Flucht in die zahlreichen Lager und Haftanstalten eingewiesen worden waren, teilten das Schicksal des gesamten Deutschtums in der CSR. Das gleiche gilt für die Deutschen in den übrigen Städten und Dörfern des tschechischen Siedlungsgebietes. Nur die wenigsten von ihnen blieben in ihren Wohnungen oder konnten dorthin bis zu ihrer Ausweisung zurückkehren.

An diesen Deutschen tobte sich die Erbitterung über das nationalsozialistische Regime im Protektorat aus, als dessen schuldige Träger sie behandelt wurden. Hier im innertschechischen Gebiet wurde die "Reinigung" der Republik von den Deutschen zuerst verwirklicht und griff von dort aus auf die reindeutschen Gebiete über. ...

a. Maßnahmen der politischen Bestrafung und Verfolgung

Mitte Mai verlegte die provisorische Regierung ihren Sitz von Kaschau nach Prag und begann entsprechend ihrem im April verkündeten Programm die Neuordnung des Staates, bei der die Nationalausschüsse eine entscheidende Rolle spielten.

Sie waren z.T. bereits während des Krieges auf Grund des Aufrufs von Benes und des Verfassungsdekrets vom 4. Dezember 1944 im Untergrund und in den befreiten Gebieten gebildet worden und übernahmen nun gemäß der Regierungsverordnung vom 5. Mai 1945 als Träger einer im bisherigen tschechoslowakischen Recht neuartigen Selbstverwaltung zugleich die staatlichen Verwaltungsbefugnisse im Orts-, Bezirks- und Landesbereich. Sie wurden der Kontrolle "des Volkes" unterstellt, das das Recht hatte, die Ausschußmitglieder abzuwählen oder durch andere Personen zu ersetzen.

Tatsächlich aber stand dieses Recht zunächst den "übergeordneten Organen", d.h. der Regierung zu, deren wichtigste Ressorts in den Händen von Kommunisten lagen. Auf diese Weise konnten Gewährsmänner dieser Partei in den Nationalausschüssen einen beherrschenden Einfluß gewinnen.

Bereits das Dekret vom 4. Dezember 1944 hatte die Sudetendeutschen als "staatlich unzuverlässige Bevölkerung" grundsätzlich von der verantwortlichen Beteiligung an der Verwaltung ausgeschlossen und für die rein deutschen Gemeinden und Bezirke die Ernennung von Verwaltungskommissaren bzw. -kommissionen vorgesehen.

Die auf Grund der Regierungsverordnung vom 5. Mai 1945 mit diesem Amt betrauten Personen zeigten fast durchweg eine unversöhnliche Haltung gegenüber den Sudetendeutschen. Im allgemeinen scheint hier der kommunistische Einfluß besonders groß gewesen zu sein; ein englischer Autor spricht geradezu von einem Parteistaat im Staate, der in den Grenzgebieten unter dem Einfluß der kommunistischen Minister des Innern (Nosek) und der Landwirtschaft (Duris) errichtet worden sei.

In manchen Orten, wo eine starke tschechische Minderheit ansässig war, hatten sich bereits vor dem deutschen Zusammenbruch Nationalausschüsse gebildet und auch versucht, über

Mittelsmänner Kontakt mit den deutschen Behörden zu bekommen, um eine geordnete Verwaltungsübergabe zu erreichen. In der Regel waren solche Aussprachen, wie sie z.B. in Karlsbad und Trautenau stattfanden, ohne Erfolg geblieben, da auf deutscher Seite keiner der Beteiligten die Verantwortung für einen solch folgenschweren Schritt übernehmen wollte oder konnte; er war überdies auch mit dem Risiko verbunden, daß deutsche Unterhändler von den eigenen Landsleuten und dem Regime als Verräter oder Defaitisten bezichtigt und von SD und Gestapo gerichtet wurden.

Sofort nach der deutschen Kapitulation traten in diesen Gegenden die Národní Výbory in Aktion. Das war vorwiegend in den von Tschechen durchgesetzten Regierungsbezirken Troppau und Aussig der Fall. Den hier sofort gegen die deutsche Bevölkerung eingeleiteten Maßnahmen wurde aber oft durch die Bindungen, die in jahrzehntelangem Zusammenleben bestanden und sich bewährt hatten, die Schärfe genommen. Mit der Ausweitung der im innertschechischen Gebiet gegen die deutsche Minderheit praktizierten Methoden auf die sudetendeutschen Bezirke mußten dann aber diejenigen einheimischen Tschechen, die eine maßvolle Haltung einnahmen, meist ortsfremden radikaleren Elementen weichen.

Die systematische Entrechtung der Sudetendeutschen vollzog sich in den verschiedenen Orten und Gegenden Böhmens und Mährens in sehr verschiedenem Tempo, am langsamsten im allgemeinen in den rein sudetendeutschen Gebieten. Das lag vor allem daran, daß die Tschechen hier erst im Laufe des Sommers einströmten. Eine üble Rolle spielte dabei wieder die "Revolutionsgarde".

Sie hatte nach Beendigung der Kampfhandlungen einen starken Zulauf aus denjenigen Bevölkerungsschichten erhalten, die nun ohne ein persönliches Risiko sowohl an dem Nimbus, mit dem die Partisanen umgeben waren, als auch an den ihnen zugedachten Vorteilen im neuen Staat teilhaben wollten. Die Jugendlichen unter ihnen mochten noch aus patriotischem Gefühl oder ungestilltem Betätigungsdrang in die Reihen der Revolutionsgarde eingetreten sein. Unter den Älteren waren die aus bürgerlichen Schichten stammenden Anhänger, die im Kampf gegen die Deutschen eine nationale Befreiungstat gesehen hatten, nun entweder schon in ihren Zivilberuf zurückgekehrt oder in den Hintergrund gedrängt worden.

Um so stärker traten jetzt jene Revolutionsgardisten in Aktion, die ihren Patriotismus durch Schikanierung der Deutschen und sadistische Quälereien beweisen wollten. Einzelne Gruppen oder Abteilungen der Revolutionsgarde, denen sich im tschechischen Siedlungsgebiet kein Betätigungsfeld bot, dehnten ihre Aktionen auf die sudetendeutschen Gebiete aus und unternahmen regelrechte Strafexpeditionen, bei denen sie die Bewohner ganzer Ortschaften zusammentrieben, einzelne Personen oder mehrere Einwohner auf Grund von Denunziationen oder nach willkürlicher Auswahl mißhandelten und erschossen und die Häuser und Wohnungen ausplünderten. Nicht selten wurden die Exekutionen öffentlich vor der dazu versammelten Bevölkerung und vor den Augen der Familienangehörigen durchgeführt.

Als Beispiel seien hier die Ereignisse in Landskron am 17. und 18. Mai angeführt. Eine Partisaneneinheit trieb hier die männlichen Einwohner der Stadt und einiger Nachbardörfer auf dem Marktplatz zusammen, improvisierte zusammen mit einheimischen Tschechen ein Revolutionsgerichtsverfahren, bei dem über zwanzig Männer unter willkürlichen Beschuldigungen umgebracht und zahlreiche andere bestialisch geprügelt wurden.

In manchen Ortschaften setzte sich die Revolutionsgarde für längere Zeit fest und errichtete hier ein Terrorsystem mit systematischen Quälereien der deutschen Bevölkerung. Diese wurden in demagogischen Reden, Presseartikeln und Schriften der Repräsentanten der verschiedensten politischen Richtungen, die jede für sich das größte Verdienst in der Säuberung der CSR von den Deutschen beanspruchten und sich in der Verdammung der Sudetendeutschen überboten, als gerechte Sühne für die Untaten der NS-Zeit begründet und entschuldigt.

Durch ein vor allem unter kommunistischem Einfluß zustande gekommenes Gesetz vom 8.

Mai 1946, das an ähnliche Maßnahmen der nationalsozialistischen Revolution erinnert, sind alle Ausschreitungen nachträglich als rechtmäßig anerkannt und sanktioniert worden.

Die tschechische Presse, gleich welcher Observanz, trug durch Hetzartikel und Berichte über Unglücksfälle, die lange nach der Kapitulation als Sabotageakte des Werwolfs dargestellt wurden und die fortdauernde Gefährlichkeit der Deutschen erweisen sollten, nicht wenig dazu bei, jedes Vorgehen gegen das Sudetendeutschtum zu rechtfertigen und zu ermutigen.

So wurde eine am 31. Juli 1945 wahrscheinlich durch Unachtsamkeit ausgelöste Explosion eines Munitionslagers in dem Aussiger Vorort Schönriesen von den Tschechen als Sabotageaktion des Werwolfs ausgelegt.

Die aufgehetzte Menge veranstaltete daraufhin ein Blutbad unter der deutschen Bevölkerung, griff sie auf den Straßen an oder holte sie aus den Wohnungen und machte sie nieder. Als die Arbeiter der Firma Schicht AG nach Arbeitsschluß über die Elbebrücke zu ihren Wohnungen strömten, wurden sie von einer fanatischen Menge auf der Brücke zusammengeschlagen, z.T. niedergemacht oder in die Elbe geworfen. Selbst vor Frauen und Kindern machte der Mob nicht halt.

Polizei und tschechisches Militär versuchten nicht, das Morden zu verhindern, sondern beteiligten sich sogar daran. Die genaue Zahl der Opfer wird sich nie ermitteln lassen. Die Angaben schwanken zwischen 1.000 bis 2.700.

Schon im Kaschauer Programm war die Bestrafung von Personen, die sich entweder eines Kriegsverbrechens schuldig gemacht oder sich gegen den tschechoslowakischen Staat und das tschechoslowakische Volk vergangen hatten, als notwendige Maßnahme angekündigt worden. Diese Forderung wurde dann durch eine Reihe von Dekreten des Präsidenten der Republik vom Mai bis Oktober 1945 erfüllt.

Man muß in diesem Zusammenhang zwei Gruppen gesetzlicher Maßnahmen unterscheiden: eine erste strafrechtlicher Natur, die in die Nähe der gegen Kriegsverbrecher und nationalsozialistischfaschistische Betätigung gerichteten Gesetze des Alliierten Kontrollrats und der anderen europäischen Staaten gehört, allerdings von ihnen in einigen Punkten abweicht. Hierher ist vor allem das Dekret vom 19. Juni 1945 über "die Bestrafung nazistischer Verbrecher, Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte" (Slg. N. 16) zu rechnen.

Daneben steht eine andere Gruppe von Dekreten, die auf Vermögenskonfiskation gerichtet waren und rein formal mit den bei Kriegsende auch in neutralen Ländern unternommenen Aktionen gegen das Vermögen deutscher Staatsbürger zusammengehören. Allerdings unterscheiden sie sich von diesen sehr erheblich dadurch, daß sie das Vermögen eigener Staatsbürger unter Konfiskation stellen, mit der Begründung, daß diese "nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht" deutsche oder madjarische Staatsangehörige geworden seien.

In diesem Zusammenhang sind die Dekrete des Präsidenten vom 19. Mai 1945 ("Über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Madjaren, der Verräter und Kollaboranten und einiger Organisationen und Anstalten"), vom 21. Juni 1945 ("Über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Madjaren, wie auch der Verräter des tschechischen Volkes") und schließlich vom 25. Oktober 1945 ("Über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung") zu nennen.

Wenn wir mit der ersten Gruppe beginnen, so steht hier das Dekret vom 19. Juni 1945, das sogenannte Restitutionsdekret, im Mittelpunkt. Dieses Dekret, das noch zweimal - am 24. Januar 1946 und 18. Dezember 1946 - abgeändert worden ist, sollte die gesetzlichen Grundlagen "für die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, Verräter und ihrer Helfershelfer" legen, und setzte gleichzeitig außerordentliche Volksgerichte dafür ein.

Es war ein Gesetz der politischen Strafjustiz, das sowohl politische wie kriminelle Tatbestände unter Strafrecht stellte und dies rückwirkend für "die Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik" tat, die vom 21. Mai 1938 bis zu einem später auf den 31. Dezember 1946 angesetzten Zeitpunkt festgelegt wurde. Damit fußte das Dekret auf der von Benes auch in der Exilzeit stets vertretenen These von der staatsrechtlichen Kontinuität der Republik, die für die deutschen Bewohner der 1938 durch das Münchener Abkommen zum Deutschen Reiche geschlagenen Gebiete auch nach streng legalistischer Auffassung - ohne Berücksichtigung der politischen Probleme - niemals die Norm für ihr Verhalten bilden konnte.

Hier lag die Fragwürdigkeit des Dekrets, die auch noch durch die rückwirkende Bestimmung der ... (strafrechtlichen) Tatbestände gesteigert wurde. Analog der gleichzeitigen Regelungen in anderen Ländern hat der tschechische Staat die Verfolgung individueller Verbrechen und Vergehen mit kollektiven Strafmaßnahmen vermischt, die um so schwerer zu rechtfertigen waren, als sie von der Hypothese einer ungebrochenen staatlichen Autorität und Kontinuität ausgingen, die auch nach internationalem Recht nicht angenommen werden konnte.

Den Weg, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen, weil sie unabhängig von staatlichen Rechtsetzungen Verurteilung verlangen konnten, ist die tschechische Regierung nicht gegangen. Sie stellte vielmehr im Sinne einer rein nationalistischen Politik Verbrechen gegen den tschechischen Staat unter Strafe, womit sie nichts anderes erstrebte als die juristische Begründung für kollektive Maßnahmen gegen die Sudetendeutschen.

Damit befaßt sich vor allem das 1. Hauptstück des Dekrets, das u.a. folgende strafrechtliche Tatbestände, begangen in der "Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik", feststellt:

Verbrechen nach dem Gesetz zum Schutze der Republik vom 19. März 1925, wie z.B. "Anschläge gegen die Republik" und ihre Vorbereitung (§ 1);

Mitgliedschaft in der SS oder FS (Freiwillige Schutzstaffel) (§ 2);

Tätigkeit als Funktionär oder Befehlshaber in der NSDAP, SdP oder in anderen Organisationen ähnlichen Charakters (§ 3, Abs. 2);

Propagierung oder Unterstützung der faschistischen oder nazistischen Bewegung oder Billigung oder Verteidigung der feindlichen Herrschaft auf dem Gebiet der Republik oder einzelner gesetzwidriger Handlungen ihrer Behörden und Organe in Druck, Rundfunk, Film, Theater oder in öffentlichen Versammlungen; wobei es das Strafmaß erhöhte, wenn diese Handlungen in der Absicht begangen wurden, das moralische, nationale oder staatliche Bewußtsein des tschechoslowakischen Volkes, insbesondere der tschechoslowakischen Jugend zu zerstören (§ 3, Abs. 1).

Von den Verbrechen gegen den Staat werden die Verbrechen gegen Personen und Vermögen geschieden, von denen die letzteren sich gegen Einzelpersonen wie gegen den tschechoslowakischen Staat richten konnten. Als schuldig verbrecherischer Handlungen in diesem Sinne wurden u.a. folgende Personenkreise bezeichnet:

wer im gleichen Zeitraum allein oder im Zusammenwirken mit anderen im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung oder ihrer Organisationen oder ihrer Mitglieder den Verlust der Freiheit eines Bewohners der Republik verschuldet oder verursacht hat, daß ihm eine schwere körperliche Verletzung zugefügt wurde;

wer bei gerichtlichen Urteilen etc. oder Verwaltungsentscheidungen oder auf andere Weise daran beteiligt war, daß der Tod oder die schwere körperliche Verletzung oder die Deportation eines Bewohners der Republik verursacht wurde;

wer an der Anordnung oder Durchführung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zugunsten der Kriegsanstrengungen Deutschlands oder seiner Verbündeten mitgewirkt hat;

wer unter den gleichen Umständen, zum gleichen Zweck daran beteiligt war, daß dem tschechoslowakischen Staat oder einer juristischen oder physischen Person entgegen den Gesetzen

der Republik ihr Vermögen ganz oder zum Teil entzogen wurde;
wer in diesem Zeitraum eine durch die nationale, politische oder rassische Verfolgung hervorgerufene Zwangslage dazu mißbrauchte, sich zum Schaden der Republik, einer juristischen oder einer physischen Person zu bereichern;

wer im Dienste oder Interesse des Feindes oder unter Ausnutzung einer durch die feindliche Besetzung herbeigeführten Lage einen anderen wegen irgendwelcher wirklicher oder erfundener Tat angezeigt hat.

Für alle hier als verbrecherisch bezeichneten Handlungen oder deren Begünstigung wurden Freiheitsstrafen von 5 bis 10 bzw. 20 Jahren, bei erschwerenden Umständen bis zu lebenslänglichem schweren Kerker bzw. die Todesstrafe festgesetzt.

Eine Rechtfertigung dieser Handlungen durch die Vorschriften "eines anderen Rechtes" oder "Organe, die durch eine andere als die tschechoslowakische Staatsgewalt eingesetzt wurden", wurde ausdrücklich verneint, ebenso eine Begründung der Tat mit dem Hinweis auf die Erfüllung einer Dienstpflicht, wenn der Betroffene "mit besonderem Eifer gehandelt und auf diese Weise in erheblichem Ausmaße den normalen Rahmen seiner Pflichten überschritten hat oder wenn er in der Absicht tätig war, den Kriegsanstrengungen der Deutschen Vorschub zu leisten, die Kriegsanstrengungen der Tschechoslowakei und ihrer Verbündeten zu schädigen oder zu vereiteln".

Wo lagen hier die genau fixierbaren Grenzen für strafbare Handlungen und solche, die es nicht waren?

Trotz des Vorbehalts, daß die Erfüllung einer Amtspflicht mit besonderem Eifer vorgenommen werden mußte, um sie unter Strafe zu stellen, konnte schon jede normale Beamtentätigkeit ohne ein politisches Wirken im Sinne des Nationalsozialismus eine Anklage und Verurteilung herbeiführen. Hier wie an anderen Stellen ließen die vagen Bestimmungen des Gesetzes weiten Raum für die verschiedensten Auslegungen.

Das zeigte sich schon bei den Verhaftungsaktionen gegen Sudetendeutsche, die gerade im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dekrets des Präsidenten ihren Höhepunkt erreichten und den im Dekret bezeichneten Personenkreis zu erfassen vorgaben. Nicht nur Funktionäre der NSDAP und ihrer Organisationen und Angehörige des ehemaligen Sudetendeutschen Freikorps, gegen die man besonders scharf vorging, wurden von ihnen betroffen, sondern auch in örtlich verschiedenem Grade eine beträchtliche Anzahl politisch nicht belasteter Personen. Politische Beschuldigungen dienten vielfach als Vorwand für die Entfernung wohlhabender Deutscher und ihrer Familien aus ihrem Besitztum, um es ungestörter ausplündern oder tschechischen Interessenten übergeben zu können.

Die solcherart eines Verbrechens beschuldigten oder auch nur verdächtigen Personen wurden in die Gefängnisse und, als diese überfüllt waren, in die zahlreich errichteten Lager eingewiesen, wo viele von ihnen unmenschlichen Behandlungs- und Verhörmethoden, Epidemien und Mangelkrankheiten zum Opfer fielen.

Es kommt des weiteren hinzu, daß die unterschiedliche Praxis der mit dem Dekret vom 19. Juni 1945 eingerichteten außerordentlichen Volksgerichte, die sofort ihre Tätigkeit aufnahmen, bei den Sudetendeutschen den Eindruck verstärkte, auch in der Rechtsprechung reiner Willkür ausgeliefert zu sein.

Gegen die Urteile der Volksgerichte, die bei jedem Kreisgericht errichtet wurden, gab es keine Berufung; sie entschieden unmittelbar über Leben und Tod. Unter den fünf Richtern eines Senats war nur ein Berufsrichter. "Dem Beschuldigten werden", wie es in einem Bericht über die Volksgerichtsverfahren heißt, "ex offo-Verteidiger" zugeteilt, die sich aber in der Regel bei der herrschenden Stimmung in keiner Weise exponieren.

Die Verfahren werden rechtlich und prozessual ganz verschieden durchgeführt, meist herrscht ein Massenbetrieb, der die Führung von Zeugen noch mehr erschwert, als es die damals gege-

benen Verhältnisse begründen. Sprachliche Schwierigkeiten, Unkenntnis des Dekrets, Voreingenommenheit der Richter und Staatsanwälte verursachen eine Unmenge von Unrecht und unnötiger Härte.

Die eines Verbrechens im Sinne des Dekretes vom 19. Juni Beschuldigten warteten oft monatelang unter härtesten Haftbedingungen auf ihr Verfahren. Oft erfuhren sie überhaupt nicht, wessen man sie beschuldigte. Manche der Verhafteten wurden nach vielen Monaten mit der Erklärung entlassen, es läge nichts gegen sie vor. Viele Prozesse wurden im Schnellverfahren durchgeführt und dauerten oft nur 15 Minuten, wobei meist langjährige Freiheitsstrafen verhängt wurden.

Die auf solche Weise Abgeurteilten hatten einen Teil oder die ganze Strafe in Zwangsarbeits-Sonderabteilungen zu verbüßen, die vorwiegend zur Beseitigung von Kriegsmaterial und Trümmern, beim Bau von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, im Bergbau und in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt wurden. Solche Abteilungen bildete man auch aus den noch nicht verurteilten Häftlingen in den Gefängnissen und Strafanstalten. ...<<

>>... Von der Idee kollektiver Schuld und Verantwortung gingen auch eine Reihe weiterer gegen die Deutschen (und Madjaren) insgesamt gerichteter demütigender und diskriminierender Maßnahmen aus, die zum großen Teil der nationalsozialistischen Judenpolitik nachgeahmt waren und mit ihr gerechtfertigt wurden.

Dazu gehörte die befohlene Kennzeichnung der Deutschen durch besondere weiße oder gelbe Armbinden oder weiße Stofflecken mit einem aufgezeichneten N (Nemec = Deutscher), das Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Einrichtungen, die Behinderung der Bewegungsfreiheit durch Sperrstunden mit der Anordnung, den Wohnort über einen Umkreis von 7 km hinaus nicht zu verlassen, und weitere Beschränkungen der persönlichen Freiheit und Existenz. Auch die Festsetzung der Verpflegungssätze nach den im Dritten Reich für die Juden festgesetzten Rationen ist hier zu nennen, ebenso die Einschränkung der Einkaufszeiten für Deutsche auf so knapp bemessene Fristen, daß oft die zum Arbeitseinsatz herangezogenen Frauen sie gar nicht wahrnehmen konnten.

Eine weitere Maßnahme, die über den durch das Dekret vom 19. Juni betroffenen Personenkreis weit hinausging, war die systematische Internierung der Deutschen.

Vom innertschechischen Gebiet ausgehend, wo der größte Teil der deutschen Bevölkerung bereits während des Aufstandes oder in den Tagen und Wochen danach interniert worden war, griff sie mit dem Erscheinen größerer Partisaneneinheiten und Formationen der Svoboda-Armee auf die sudetendeutschen Gebiete über. In einzelnen Gegenden, vor allem im Ostsudetland und in dem Gebiet von Saaz - Brüx - Komotau, wurden davon die Bewohner ganzer Dörfer und Städte erfaßt. In vielen Fällen bildete sie im innertschechischen Gebiet wie im Sudetenland den Auftakt zur Austreibung in die sowjetischen Besatzungszonen Deutschlands und Österreichs oder zum Zwangsarbeitseinsatz im innertschechischen Gebiet.

So wurden auch durchweg die bald nach Kriegsende und später aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Sudetendeutschen, ohne Rücksicht darauf, daß sie von den alliierten Gewahrsamsmächten und auch von den Sowjets einzeln oder in geschlossenen Transporten in ihre Heimat entlassen worden waren, gleich nach ihrer Ankunft in der CSR wieder gefangengesetzt und in die zahlreichen Lager geschafft, wo sie dann oft ein härteres Los zu erleiden hatten als das ihrer bisherigen Kriegsgefangenschaft.

Das Schicksal der in den Lagern Zusammengetriebenen unterschied sich vor allem in den ersten Monaten kaum von dem derjenigen Deutschen, die auf Grund der neuen politischen Strafgesetzgebung oder unter willkürlichen Vorwänden verhaftet worden waren und z.T. in denselben Lagern wie die Internierten, meist allerdings von ihnen getrennt, untergebracht worden waren.

In einigen dieser Lager, wie vor allem in Theresienstadt, wechselten nur die Opfer:

wo vorher jüdische Gefangene unter dem nationalsozialistischen Zwangssystem litten, wurden jetzt Deutsche gequält und mißhandelt.

"Bestimmt gab es unter ihnen welche", so lesen wir in dem erschütternden Bericht eines jüdischen Mitgefangenen über das Lager Theresienstadt, "die sich während der Besetzungsjahre manches haben zuschulden kommen lassen, aber die Mehrzahl, darunter viele Kinder und Halbwüchsige, wurden bloß eingesperrt, weil sie Deutsche waren. Nur weil sie Deutsche waren ...?"

Der Satz klingt erschreckend bekannt; man hatte bloß das Wort "Juden" mit "Deutsche" vertauscht. Die Fetzen, in die man die Deutschen hüllte, waren mit Hakenkreuzen beschmiert. Die Menschen wurden elend ernährt, mißhandelt, und es ist ihnen um nichts besser ergangen, als man es von deutschen Konzentrationslagern her gewohnt war. Der Unterschied bestand lediglich darin, daß der herzlosen Rache, die hier am Werke war, das von der SS zugrunde gelegte großzügige Vernichtungssystem fehlte".

Nachdem in der angelsächsischen Presse kritische Berichte über die Verhältnisse in der Tschechoslowakei erschienen waren, mehrten sich in den westlichen Ländern Stimmen, die die grausame Behandlung der Sudetendeutschen verurteilten.

Wie weit solche Vorhaltungen die Bemühungen tschechischer Regierungsstellen um eine Beseitigung der ärgsten und offenkundigsten Mißstände in den Lagern und Gefängnissen beeinflußt haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Zweifellos waren seit dem Sommer 1945 vor allem bürgerliche Kräfte auch aus innerpolitischen Gründen bestrebt, der seit den Revolutionstagen in den Sudetenländern herrschenden chaotischen Zustände Herr zu werden und die Kontrolle über die neuerrichteten Verwaltungs- und Sicherheitsorgane zu gewinnen; sie suchten die radikalen und für ihre Posten unqualifizierten Elemente, die meist für die fortdauernden Ausschreitungen verantwortlich waren, nun möglichst rasch auszuschalten, zumal auch in der tschechischen Öffentlichkeit vereinzelt Kritik an den Methoden der Behandlung der Sudetendeutschen laut wurde.

Als einige der ärgsten Schinder wegen Unterschlagung und persönlicher Bereicherung verhaftet worden waren, besserten sich seit Ende des Jahres dann auch die Zustände in einzelnen Lagern. Die Änderung der anfänglichen Bezeichnung Konzentrationslager in Internierungs-, Arbeits- und schließlich Sammellager scheint aus Rücksicht auf die Weltöffentlichkeit vorgenommen worden zu sein, da man mit dem Begriff des Konzentrationslagers zwangsläufig die Vorstellung von Massengrausamkeiten verband.

Die Änderung der Lager-Bezeichnung bedeutete aber keineswegs eine gleichzeitige Änderung der geübten Praktiken; denn die Bewachungsmannschaften setzten sich hier wie in den Gefängnissen in der ersten Zeit nach der Wiedererrichtung des Staates aus Angehörigen der Revolutionsgarde und später der Stráz (Sbor) Národní Bezpečnosti (SNB, Wache der nationalen Sicherheit) zusammen.

Die SNB, die die Funktionen des Staatssicherheitsdienstes und zugleich der Gendarmerie und Polizei ausübte, war genauso gefürchtet wie die Revolutionsgarde. Bei ihrer überstürzten Aufstellung waren zweifelhafte Elemente in ihre Reihen eingeströmt. Offenbar wurden auch ganze Gruppen von Revolutionsgardisten, die in einzelnen Orten stationiert waren, in die SNB übernommen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Methoden der Revolutionsgarde in den meisten Lagern weiter praktiziert wurden. Andererseits bemühten sich freilich auch einzelne SNB-Männer, wenn sie sich vor einer Denunzierung durch ihre Landsleute sicher fühlten, das Los der Häftlinge und Internierten zu erleichtern.

b. Wirtschaftliche Ausschaltung und Enteignung der Sudetendeutschen

Den tiefsten Eingriff in die Lebensverhältnisse von Millionen bildete die Gruppe von Dekreten, die die völlige und entschädigungslose Enteignung aller Personen deutscher (und madjarischer) Nationalität verfügten.

Schon das Dekret des Präsidenten vom 19. Mai 1945 "über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Madjaren, der Verräter und Kollaboranten und einiger Organisationen und Anstalten" bestimmte, daß das Vermögen "staatlich unzuverlässiger Personen" unter nationale Verwaltung gestellt werden solle (§ 2), was faktisch die Enteignung fast aller Deutschen und Madjaren bedeutete.

Denn als staatlich unzuverlässige Personen bezeichnet das Dekret u.a. Personen deutscher oder madjarischer Volkszugehörigkeit (§ 4 a), und zwar alle, "die sich bei irgendeiner Volkszählung seit dem Jahre 1929 zur deutschen oder madjarischen Volkszugehörigkeit bekannt haben oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien geworden sind, die sich aus Personen deutscher oder madjarischer Volkszugehörigkeit zusammensetzen" (§ 6).

Der hier definierte Begriff von "staatlich unzuverlässigen Personen" griff schon weit über den Personenkreis des Dekrets vom 19. Juni 1945 hinaus, und seine Definition war grundlegend für die Behandlung der Deutschen in den Gebieten der Tschechoslowakei nach der Wiedererrichtung der Republik.

Jedoch genügte sie noch nicht vollständig, um einen so brutalen Akt wie die Enteignung mehrerer Millionen zu rechtfertigen; hier mußte man noch weiter gehen: die entscheidende gesetzliche Maßnahme hierfür bildete das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und madjarischer Volkszugehörigkeit, das diese, soweit sie nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit erworben hatten, der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft verlustig erklärte.

An dieser Stelle überschlug sich die staatsrechtliche Theorie, von der Benes und die tschechische Regierung bisher ausgegangen waren: sie verneinte die Rechtsgültigkeit des Münchener Abkommens und aller in diesem Zusammenhang stehenden Verträge und Verordnungen, sie hielt an der ungebrochenen staatlichen Kontinuität der CSR fest, aber sie erkannte ausdrücklich den Staatsangehörigkeitswechsel von 1938 an; d.h. sie behandelte den Wechsel der Staatshoheit über das Territorium als nichtig, hielt aber an dem Wechsel der Staatshoheit über Personen fest.

Die Inkonsequenz dieses Verfahrens ist den Schöpfern dieses Gesetzes offenbar durchaus bewußt gewesen. In einem Runderlaß des tschechoslowakischen Ministeriums des Innern zu diesem Dekret finden wir die widerspruchsvollen Sätze:

"Die Mehrheit dieser Personen hat die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit auf Grund der Regelung der Okkupanten selbst erworben. Diese Maßregel würde zwar vom Standpunkt der tschechoslowakischen Rechtsordnung nichtig sein, das Verfassungsdekret hat diesen Akt einer ausländischen Staatsgewalt jedoch ausdrücklich anerkannt und dadurch ex lege alle diese Personen aus dem tschechoslowakischen Staatsverband ausgeschlossen".

Auf so brüchigem Rechtsboden steht die Enteignung (Konfiskation) des Besitzes der Deutschen und Madjaren, die im Dekret des Präsidenten vom 21. Juni 1945 "über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Madjaren, wie auch der Verräter des tschechischen Volkes" und im Dekret vom 25. Oktober 1945 "über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung" festgestellt und legalisiert wurde.

Im Dekret vom 21. Juni 1945 wurde "für die Zwecke der Bodenreform" und "geleitet vor allem von dem Streben, einmal für immer den tschechischen und slowakischen Boden aus den Händen der fremden deutschen und madjarischen Gutsbesitzer, wie auch aus den Händen der Verräter der Republik zu nehmen", das landwirtschaftliche Vermögen der Deutschen als enteignet erklärt und die beschleunigte Aufteilung und Zuweisung an tschechische und slowaki-

sche Landlose, Siedler etc. verfügt (§ 1, Ziffer 1 a).

Davon sollte ausgenommen bleiben das Vermögen von Personen deutscher Nationalität, "die sich aktiv am Kampf für die Wahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben" (§ 1, Ziffer 2).

Die entschädigungslose Enteignung alles sonstigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens - soweit es noch nicht geschehen war - und aller Vermögensrechte der deutschen juristischen Personen und aller natürlichen Personen deutscher Nationalität verfügte das Dekret vom 25. Oktober 1945. Ausgenommen wurde auch hier nur das Vermögen von Deutschen, "die nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen haben und sich entweder aktiv am Kampf für ihre Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben" (§ 1, Ziffer 1).

Nach einer weiteren Bestimmung des Dekrets (§ 2, Ziffer 1) blieb von der Konfiskation des beweglichen Vermögens der generell von der Enteignung betroffenen Personen nur der Teil ausgenommen, "der zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse oder zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung dieser Personen oder ihrer Familienmitglieder unumgänglich nötig ist (wie Kleidung, Federbetten, Wäsche, Hausgerät, Nahrungsmittel und Werkzeuge)". Einzelheiten über den Umfang dieses Vermögens sollte die Regierung auf dem Verordnungswege festsetzen.

Das auf Grund des Dekrets vom 25. Oktober 1945 konfiszierte Vermögen, das zunächst Staatseigentum blieb, wurde dann, soweit es sich um Grundstücke, Einfamilienhäuser und kleine gewerbliche Unternehmen im Grenzgebiet handelte, durch das Gesetz vom 14. Februar 1947 (Slg. Nr. 31) den bisherigen Verwaltern und anderen anspruchsberechtigten Personen in Eigentum übergeben.

Bereits im Juni 1945 war durch eine Bekanntmachung des Finanzministeriums der Geld- und Wertpapierbesitz der Verfügungsgewalt der deutschen Eigentümer und Besitzer entzogen worden. Sämtliche Zahlungen zugunsten von Deutschen (deutschen Unternehmungen und Institutionen), auch von Löhnen und Dienstbezügen, soweit sie den Betrag von 200 Kc überschritten, mußten auf ein Sperrkonto erfolgen.

Gleichzeitig wurde die Hinterlegung aller in- und ausländischen Wertpapiere, von Edelmetallen, Edelsteinen, Wert- und Kunstgegenstände und Briefmarkensammlungen, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung in deutschem Besitz befanden, in einem Sperrdepot angeordnet.

Als am 1. August 1945 in den sudetendeutschen Gebieten die Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel außer Kurs gesetzt und im Verhältnis 1 RM = 10 Kc nur bis zu einem Höchstbetrag von 300 Kc umgetauscht wurde, mußte das übrige Bargeld auf Sperrkonten eingezahlt werden und durfte nur mit einer Sondergenehmigung des zuständigen Národní Výbor in Monatsraten bis zu 500 Kc abgehoben werden.

Da diese Genehmigung nur in seltenen Fällen erteilt wurde, gerieten vor allem die alten Leute, deren Renten- und Pensionsanspruch generell verfiel, und die Familien, deren Ernährer in Gefangenschaft, zur Zwangsarbeit eingesetzt oder verhaftet waren, in große Not.

Auch von der überaus bescheidenen Möglichkeit, Geld- und Wertpapierbesitz umzustellen, die die Währungsreform vom 1. November 1945 bot, konnten Sudetendeutsche keinen Gebrauch machen, da das Konfiskationsdekret vom 25. Oktober ausdrücklich für alle Vermögensrechte, Wertpapiere und Einlagen die entschädigungslose Enteignung anordnete.

Die radikalen Enteignungsgesetze sprechen bereits die Sprache der kommunistischen Revolution, nur daß sie sich nicht im kommunistischen Sinne gegen den Klassenfeind, sondern im Sinne eines an seine äußersten Grenzen vorgetriebenen Nationalismus gegen den Nationalfeind richten. Er sollte wirtschaftlich vernichtet werden, damit der von allem Fremden gerei-

nigte Nationalstaat geschaffen werden konnte.

So bilden die Enteignungsgesetze die unmittelbare Vorbereitung der Austreibung, sie sind zugleich aber auch Teilaktionen des Sozialisierungsprogrammes, das die Regierung der Tschechoslowakischen Republik bereits im Kaschauer Programm verkündet hatte und mit dessen Verwirklichung seit dem Herbst 1945 begonnen wurde. Der zeitliche Zusammenfall der Konfiskationsdekrete mit dem Beginn der allgemeinen Nationalisierungspolitik fast auf den Tag war kein Zufall; beide gehören in einen untrennbaren Motivzusammenhang.

Für die Kommunisten diente auch die Enteignung der Deutschen im letzten der Herstellung einer kommunistischen Staats- und Wirtschaftsordnung; nichtkommunistische Politiker wie Benes versuchten dagegen Schritte auf dem Wege zum Kommunismus in der CSR, wie die Verstaatlichungsdekrete vom 24. Oktober 1945 u.a., noch mit dem nationalen Argument zu begründen, es handle sich hier größtenteils um Unternehmen in deutschem oder madjarischem Besitz.

Auf dem Felde der gegen die Deutschen und Madjaren gerichteten Konfiskationspolitik steigerte sich die kommunistische und nationalistische Tendenz gegenseitig zu besonders radikalen Entscheidungen: so wurde der sudetendeutsche und madjarische Besitz von vornherein von den Einschränkungen ausgenommen, die in den Nationalisierungsdekreten noch zugunsten kleinerer privater Betriebe gemacht wurden.

Außerdem verloren seine Eigentümer jeden, wenn auch noch so geringen Entschädigungsanspruch, den im Sinne des Systems politisch unbelastete tschechoslowakische oder ausländische Eigentümer an die "Kasse der nationalisierten Wirtschaft" erheben konnten, was allerdings spätestens seit dem kommunistischen Staatsstreich vom Februar 1948 in jedem Falle ohne Erfolg blieb.

Schon längst vor den gesetzlichen Enteignungsmaßnahmen, die schließlich alle Lebensgrundlagen der Sudetendeutschen in der CSR zerstörten und die Vertreibung vorbereiteten, hatte die Durchsetzung der Grenzgebiete mit Angehörigen des tschechischen und slowakischen Volkes begonnen. Hunderttausende von Tschechen strömten in das Sudetenland und ließen sich von den Nationalausschüssen oder Verwaltungskommissionen als Národní Správce (Nationalverwalter) in den deutschen Besitz einweisen.

Neben den Tschechen, die das Sudetenland nach der Eingliederung in das Deutsche Reich verlassen hatten und nun zurückkamen, waren es vorwiegend Angehörige der Industriearbeiterschaft der Gebiete von Mährisch Ostrau und Kladno, die vielfach nur materielle Vorteile suchten und größtenteils überhaupt nicht für die Übernahme und Weiterführung der deutschen Betriebe und Bauernhöfe qualifiziert waren.

Vielerorts eigneten sich die tschechischen Arbeiter, die während des Krieges in der Industrie und Landwirtschaft des sudetendeutschen Gebietes eingesetzt wurden und dort geblieben waren, den Besitz ihres bisherigen Arbeitgebers an.

Die erste Welle dieser Zuwanderer setzte sich neben dem Gebiet entlang der Sprachgrenze vor allem in den ergiebigsten Landstrichen fest und schob sich erst allmählich in die Randbezirke vor. Einzelne Regionen, z.B. in den Gebirgen, in denen die deutschen Bewohner in relativ ärmlichen Verhältnissen lebten, blieben bis auf den Zuzug einiger Verwaltungsfunktionäre von dem tschechischen Einstrom zunächst unberührt.

Nur zögernd und stärker erst nach dem Abzug der amerikanischen Truppen begann die Zuwanderung in das Egerland und Böhmerwaldgebiet. Offensichtlich wirkte sich die Anwesenheit der Amerikaner, die sich in dem von ihnen besetzten Gebiet energisch um die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung bemühten, hemmend auf das Treiben derjenigen Tschechen aus, die in den anfänglich chaotischen Verhältnissen nach dem Zusammenbruch der deutschen Verwaltung persönliche Bereicherung durch Raub und Plünderung suchten.

Von einer organisierten und kontrollierten tschechischen Durchdringung und Besiedelung des

Sudetenlandes konnte in den ersten Monaten nach dem Waffenstillstand kaum gesprochen werden, schon deshalb nicht, weil ein großer Teil der ersten Zuwanderer gar nicht die Absicht hatte, im Grenzgebiet sesshaft zu werden. Amtliche Maßnahmen, private Willkürakte, Plünderungen und Raubaktionen waren im einzelnen nicht zu unterscheiden.

Erst durch die zur Zeit der ersten "wilden" Austreibungen erlassenen Dekrete und Verordnungen versuchte die Regierung den Zustrom der Tschechen zu lenken und alle deutschen Grenzgebiete mit Ansiedlern systematisch zu durchdringen. Dies war notwendig, da schon nach den ersten Austreibungsaktionen, die Ende Mai einsetzten, zahlreiche Ortschaften z.B. des Ostsudetenlandes von ihren Bewohnern entblößt waren und es nun galt, eine ausreichende Zahl tschechischer Bewohner in diese Regionen zu bringen.

Dafür sprachen innen- und außenpolitische Motive: der "größte Moment in der tschechoslowakischen Geschichte", von dem die tschechoslowakischen Politiker wiederholt sprachen, sollte rasch genutzt, der Beweis für die Fähigkeit der tschechischen Nation, die Sudetengebiete zu besiedeln und auf ihrer von den Deutschen geschaffenen Höhe zu halten, sofort erbracht werden, um skeptischen Einwänden vor allem in Westeuropa zuvorzukommen.

Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 17. Juli 1945 über die einheitliche Durchführung der Innenkolonisation und das Dekret vom 20. Juli 1945 "über die Besiedelung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Madjaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte", dessen Bestimmungen durch die Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 3. August 1945 über die Anmeldungen für eine Bodenzuteilung im Grenzgebiet ergänzt wurden, schufen zusammen mit den einschlägigen gegen die Deutschen gerichteten Gesetzen schon vor der in Potsdam beschlossenen offiziellen Ausweisung die Voraussetzungen, um planmäßig Tschechen und Slowaken in den Sudetengebieten anzusiedeln.

Als koordinierendes Organ für diese Aktion wurde im September 1945 ein zentrales Siedlungsamt in Prag errichtet. Aber noch bis zum Beginn der durch die Potsdamer Beschlüsse geregelten Vertreibung der Sudetendeutschen vollzog sich die Ansiedlung der Tschechen weiterhin in wenig geordneter Form. Die Ankömmlinge setzten sich nach eigenem Gutdünken in den einzelnen Orten fest oder zogen solange umher, bis sie unter dem deutschen Besitz das ihren Wünschen entsprechende Objekt fanden und die bisherigen Eigentümer verdrängten.

Naturgemäß wurden die ergiebigsten Höfe und die produktivsten gewerblichen Betriebe zuerst besetzt. Da die Národní Správce vielfach nicht die geringsten Kenntnisse von Landwirtschaft oder Betriebsführung besaßen und oft nicht gewillt waren zu arbeiten, verkamen die Höfe und Betriebe, wenn nicht der deutsche Besitzer, um geringen Lohn oder der notwendigsten Lebensmittel wegen, die nötigen Arbeiten verrichtete.

Oft verkauften die Nationalverwalter das vorhandene Vieh und die Vorräte oder schafften die beweglichen Güter in ihre Heimatorte und kehrten dann erneut ins Grenzgebiet zurück, um das Verfahren zu wiederholen. Dieser Typus des Národní Správce, im deutschen und tschechischen Volksmund "Goldgräber" ("Zlatokopce") genannt, war so häufig, daß selbst die tschechische Presse die Vorgänge aufgriff und kritisierte, ohne daß sich aber der Zustand änderte.

Um wenigstens einen Teil der Habe dem Zugriff der Nationalen Verwalter zu entziehen, versuchten die deutschen Familien die lebensnotwendigsten Sachen bei Nachbarn und Bekannten oder auch einheimischen Tschechen unterzustellen. Diese Vorkehrungen waren meist vergeblich, da entweder die übrigen Wohnungen und Besitzungen bald ebenfalls besetzt wurden oder die Tschechen die Herausgabe der ihnen anvertrauten Sachen verweigerten. Günstiger war in dieser Hinsicht die Situation der Bewohner der Grenzorte, die die Möglichkeit besaßen, Sachwerte in die benachbarten Dörfer jenseits der Grenze zu schaffen.

Nachdem die Aussiedlung zur Gewißheit geworden war, brachten sie in gefährvollen Grenz-

gängen nicht nur Haushaltseinrichtungen, sondern auch Erntevorräte und landwirtschaftliche Geräte auf reichsdeutsches Gebiet. Wurden sie dabei durch tschechische Grenzwachern aufgegriffen, war ihnen zumindest eine hohe Geldstrafe gewiß.

Ein besonderes Problem stellte die Übernahme der großen Industriebetriebe im sudetendeutschen Gebiet dar, unter denen sich Firmen von Weltruf, vor allem in der Textil- und Glasindustrie befanden. Es war bei dem Mangel an tschechischen Facharbeitern und dem ungeheuren Bedarf der tschechischen Industrie selbst, für die der Zweijahresplan 1947/48 besonders in der Slowakei neue Investitionen vorsah, fast unlösbar.

Die wesentlichen Maßnahmen der tschechischen Politiker: Verstaatlichung der Industriebetriebe, Planwirtschaft und Austreibung überschritten sich in ihrer Durchführung und in ihren Wirkungen, doch haben sich trotz aller entgegenstehenden Überlegungen die Forderungen der radikalen Austreibung gegenüber den Notwendigkeiten der Wirtschaftspolitik fast immer durchgesetzt.

In gewissen Bereichen spielte die Austreibungspolitik der Sozialisierung in die Hände. Eindeutig überspielt wurden diejenigen Kreise der tschechischen Politik und Wirtschaft, die einen Stamm deutscher Facharbeiter von der Austreibung ausgenommen sein lassen wollten. Es wird noch zu zeigen sein, wie sich diese Frage mit der der Behandlung der "Antifaschisten" verknüpfte.

Angesichts des ungewöhnlichen Bedarfs an Arbeitskräften, den die Wiederingangsetzung der Industrie in der CSR erforderte, wurden andere, im allgemeinen höchst unzureichende Auswege gesucht, um Abhilfe zu schaffen. In einzelnen Sparten der Industrie, vor allem der Exportindustrie, bahnten sich durch die Enteignung und spätere Austreibung der Deutschen katastrophale Entwicklungen an.

So mußten in der Glasindustrie von 2.600 Betrieben nicht weniger als 1.600 ihre Pforten schließen. In der Textilindustrie fehlten Ende 1946 noch 50.000-60.000 Arbeiter. Die Formen, in denen man solchen Konsequenzen zu begegnen suchte, zeigen erneut das Zusammenspiel nationalstaatlicher und kommunistisch-planwirtschaftlicher Politik. ...<<

Lebensverhältnisse der Juden und der sudetendeutschen Antifaschisten in der CSR

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet über die Behandlung der Juden und der sudetendeutschen Antifaschisten in der CSR (x004/100-104):

>>... Dr. J. Rosenberg (Leiter der Repatriierungsabteilung der tschechoslowakischen Regierung) erwähnte in einem Interview mit einer jüdischen Telegrafagentur in Prag, daß die rückkehrenden Juden in der CSR gegen eine große Feindseligkeit zu kämpfen hätten. Der ehemalige jüdische KZ-Häftling H. G. Adler erwähnt in seinem Buch "Theresienstadt 1941-1945" als Ausnahme nur den "edlen tschechischen Menschenfreund Premysl Pitter", der Heime für gerettete jüdische Kinder eingerichtet und dann auch deutsche Kinder aus tschechischen Lagern gerettet habe.

Auch in der unmittelbaren Nachkriegszeit sind die wenigen noch überlebenden Juden aus Böhmen und Mähren, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt seit 1929 zum Deutschtum bekannt hatten, als Deutsche behandelt und verfolgt und, eben einem vernichtenden System entronnen, aufs neue Demütigungen und Entrechtungen ausgesetzt worden. Nach einem Bericht an die Delegierten der jüdischen Religionsgemeinschaften in Böhmen und Mähren vom Oktober 1947 mußten sie die Abzeichen für Deutsche tragen und erhielten die jetzt für die Deutschen bestimmten jüdischen Lebensmittelrationen der NS-Zeit. Eine Reihe von ihnen wurde auch in die Internierungslager für Deutsche geschafft. Auch von finanziellen Restriktionen wird berichtet.

Entscheidend für die Lage des Judentums in der neuen CSR wurde dann die Behandlung, die das Problem der Rückerstattung des jüdischen, unter deutscher Herrschaft eingezogenen Eigentums erfahren hat. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildete das Restitutionsgesetz vom 16. Mai 1946. Es enthielt die Bestimmung, daß enteigneter Besitz nur an national zuverlässige Personen zurückzuerstatten sei. ...

Nur diejenigen Juden, die den Nachweis führen konnten, daß sie niemals auf kulturellem Gebiet für das Deutschtum eingetreten waren, noch Deutsche oder Madjaren in führenden Stellungen beschäftigt hatten, und schließlich, daß sie bei einer Flucht ins Ausland in den alliierten Armeen gedient hatten, behielten Wohnrecht und Staatsbürgerschaft in der CSR. Die anderen verloren sowohl Eigentum wie Staatsbürgerrechte und konnten ein Gesuch stellen, aus der Republik auswandern zu dürfen.

Im allgemeinen nicht viel besser als die Lage der deutschen Juden war die Situation der sudetendeutschen Antifaschisten, soweit sie sich nicht vorbehaltlos, wie die führenden Kommunisten, mit der kollektiven Vergeltungspolitik gegen ihre Landsleute identifizierten. Es waren vorwiegend Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei in der Tschechoslowakei gewesen, die seit der Eingliederung des Sudetenlandes oder der Errichtung des Protektorats wegen ihrer Ablehnung der nationalsozialistischen Ideologie und ihres Eintretens für die Erhaltung der CSR verfolgt und zurückgesetzt worden waren, daneben auch vom NS-Regime verfolgte Geistliche und Angehörige der ehemaligen Christlichsozialen Partei.

Die gerade für diese Personengruppe gesetzlich vorgesehene Sonderbehandlung, vor allem die Zuerkennung der sog. Antifa-Legitimation mit dem Recht auf Kennzeichnung als Antifaschist (rote Armbinde) und auf die Lebensmittelzuteilung für Tschechen, hing meist von der parteipolitischen Einstellung der Nationalausschüsse oder Verwaltungskommissionen ab. Vielfach mußten auch die Antifaschisten für die Sünden des Regimes, das sie selbst verfolgt hatte, büßen, sie wurden enteignet, willkürlich verhaftet oder auch ausgetrieben. ...

Eine Ausnahmestellung innerhalb des Personenkreises, für den wegen seiner Verfolgung im Dritten Reich eine Sonderbehandlung vorgesehen war, hatten zunächst die sudetendeutschen Kommunisten. ... Entsprechend der Devise der Parteileitung setzten sich die deutschen Kommunisten meist vorbehaltlos für die kollektive Bestrafung ihrer Landsleute ein, beteiligten sich an den Vergeltungsaktionen und trugen durch Denunzierung deutscher Familien dazu bei,

deren Lage zu verschlechtern.

Es blieb allerdings nicht aus, daß der in der kommunistischen Partei sich durchsetzende tschechische Nationalismus sich schließlich auch gegen ihre deutschen Mitglieder wandte und diese vielerorts nicht besser behandelt wurden als die übrigen Sudetendeutschen auch. Einzelne von ihnen suchten dem zu begegnen, indem sie ihr Deutschtum verleugneten und sich bemühten, möglichst rasch im Tschechentum aufzugehen. ...<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1957 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in der Slowakei (x004/172-174):
>>... Außer einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Familien und Einzelpersonen, die aus eigener Initiative in der Heimat zurückblieben oder sich dem Abtransport entzogen, sind die Volksdeutschen der Slowakei in ihrer Gesamtheit evakuiert worden.

Nur sehr wenige erlebten daher den Einmarsch der sowjetischen Truppen in ihrer Heimat und wurden von den damit verbundenen Gewaltakten und den Zwangsmaßnahmen der sowjetischen Besatzungsarmee in der Slowakei betroffen. Die meisten Slowakeideutschen erlitt dieses Geschick in ihren Evakuierungsorten in Österreich, im Sudetenland oder im Protektorat. Da die Zurückgebliebenen zumeist fließend die Landessprache beherrschten, versuchten sie mit Hilfe ihrer slowakischen Bekannten und Verwandten unterzutauchen.

Auf diese Weise entzogen sie sich der Fahndung nach Deutschen, ein Teil von ihnen wurde aber zusammen mit Slowaken, die sich unter dem zusammengebrochenen Regime exponiert hatten, zu Zwangsarbeit in die Sowjetunion verschleppt.

Viel schlimmer wurde ihre Lage aber, als im Gefolge der Roten Armee die provisorische tschechoslowakische Regierung mit dem Sitz in Kaschau die Verwaltung gemäß dem sowjetisch-tschechoslowakischen Vertrag vom 8. Mai 1944 übernahm und die Partisanengruppen die Macht an sich rissen und sich schwere Übergriffe gegen wehrlose Deutsche zuschulden kommen ließen. Unter dem Eindruck der nun für die Volksdeutschen eintretenden Rechtlosigkeit trat die kurze Episode der sowjetischen Besatzung völlig in den Hintergrund.

Die im Gebiet der wiedererrichteten Tschechoslowakischen Republik, meist im Sudetenland untergekommenen Evakuierten, vorwiegend Zipser und Hauerländer, gerieten hier im allgemeinen in die gegen die Sudetendeutschen und die reichsdeutschen Flüchtlinge gerichtete tschechische Politik. Beschlagnahme des geretteten Guts, Internierung, Zwangsarbeitseinsatz oder gar die Austreibung in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands waren hier ihr Geschick. Auf Grund ihrer slowakischen Sprachkenntnisse gelang es aber einem erheblichen Teil der Karpatendeutschen, sich als Slowaken auszugeben und sich den gegen die Deutschen ergriffenen Maßnahmen zu entziehen.

In dem allgemeinen Chaos wurde bei den Geflüchteten nur allzubald der Wunsch wach, sobald als möglich in ihre alten Wohnsitze heimzukehren, die in der Erinnerung noch als Stätten der Geborgenheit und Ordnung weiterlebten. vielerorts forderten die tschechoslowakischen Behörden oder sowjetische militärische Dienststellen selbst die Evakuierten auf oder zwangen sie, innerhalb kurzer Frist die jetzigen Aufenthaltsorte zu verlassen.

Mancher Volksdeutsche konnte sich als Slowake tarnen und in Heimkehrertransporten slowakischer Repatriierter unterkommen. Wer noch Pferd und Wagen besaß, schloß sich mit anderen zu einem kleinen Treck zusammen, der Großteil versuchte auf eigene Faust, sich nach Osten durchzuschlagen. Der Rückwandererstrom setzte im Sommer 1945 ein und hörte endgültig erst 1946 auf, als schon die ersten Ausweisungstransporte aus der Slowakei wieder nach Westen rollten.

Wurden die Rückkehrer während des Transportes als Deutsche erkannt, verloren sie durch Raub und Plünderung die gesamte verbliebene Habe, ja sie hatten sogar um Leib und Leben zu fürchten. So wurden am 18. Juni 1945 in Prerau, einem Bahnknotenpunkt in Mähren, 247 Karpatendeutsche von Revolutionsgardisten aus einem Zuge geholt und erschossen.

Wer aber ohne Schaden zu erleiden tatsächlich bis in seinen Heimatort gelangte, sah sich hier Lebensverhältnissen gegenüber, denen er gerade durch die Rückkehr in den alten Wohnsitz zu entrinnen gehofft hatte. Denn die in der wiedererrichteten Tschechoslowakischen Republik gegen die Deutschen erlassenen Dekrete, Gesetze und Verordnungen galten in der Slowakei, die nun seit der Kaschauer Proklamation, unter Wahrung gewisser autonomer, dem Slowakischen Nationalrat zugestandener Rechte, wieder Bestandteil des tschechoslowakischen Staates geworden war, ebenso wie in den Sudetenländern.

Die Heimkehrer fanden ihre Häuser und Höfe versiegelt, von Slowaken bewohnt oder zum mindesten ausgeplündert. Sie mußten sich daher entweder auf dem eigenen Besitz oder bei bekannten Slowaken eine Notunterkunft suchen, in der sie sich mit den wenigen Habseligkeiten, die ihnen noch verblieben waren, und den notwendigsten Haushaltsgeräten, die ihnen mitleidige Nachbarn überlassen hatten, provisorisch einzurichten begannen.

Nach der polizeilichen Anmeldung wurden sie aber meist zur Zwangsarbeit herangezogen, mußten die Unterkünfte der sowjetischen Besatzungstruppen reinigen oder, in größeren Kommandos zusammengezogen, bei kärglichster Verpflegung und zumeist auch diffamierender Behandlung, die Schäden ausbessern, die während der Zeit der kurzen Kämpfe und des sowjetischen Einmarsches entstanden waren. ...<<

Das Bundesarchiv Koblenz berichtete im Jahre 1974 über das Schicksal der Volksdeutschen in der Tschechoslowakei (x010/44-46): >>In weitaus überwiegender Mehrzahl sind Schwerpunkte der Übergriffe im Innern Böhmens und Mährens sowie in den östlichen und mittleren Gebieten des Sudetenlandes zu verzeichnen, die zum sowjetischen Besatzungsgebiet gehörten.

...

In den einzelnen Gemeinden erreichten die Ausschreitungen Höhepunkte in den dem Prager Aufstand folgenden Wochen und Monaten, als dort Abteilungen der Revolutionsgarde sowie auch Einheiten der Befreiungsarmee ein Terrorsystem gegenüber den Deutschen entfachten. Aus einer Anzahl von Gemeinden wird über öffentliche Exekutionen berichtet, denen z.T. die Einsetzung improvisierter Volksgerichte vorausging. Die diesen vorgeführten Personen wurden während und nach den Verhören auf das schwerste mißhandelt oder auch zu Tode gefoltert. Angehörige der SS wurden vielfach gleich nach ihrer Verhaftung erschossen. Dasselbe Schicksal erlitten oft heimgekehrte Soldaten.

Die offizielle Einrichtung von außerordentlichen Volksgerichten stützte sich auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 19.06.1945 "über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte". Jedoch noch vor Verkündung dieses Dekrets waren dem Berichtsmaterial zufolge allein mehr als 1.000 Menschen durch Mißhandlungen bei jenen improvisierten Schauprozessen durch Erschießen und Erhängen getötet worden.

Ein Geschehnis besonderer Art waren die Ausschreitungen in der Stadt Aussig am 31. Juli 1945, ausgelöst durch die Explosion eines Lagers deutscher Beutemunition in dem dortigen Vorort Schönpriesen, die von den Tschechen als deutsche Sabotageaktion des Werwolfs ausgelegt wurde. Mit weißen Armbinden gekennzeichnete Deutsche wurden auf den Straßen niedergeschlagen. Als nach Arbeitsschluß die Arbeiter der Firma Schicht AG über die Elbebrücke zu ihren Wohnungen eilten, wurden sie von der aufgetzten Menge auf der Brücke angegriffen, teils erschlagen oder in die Elbe geworfen. Auch die Frauen und Kinder erlitten dasselbe Schicksal. Die Angaben über die Anzahl der Opfer sind in den einzelnen Berichten unterschiedlich. Die Schätzungen betragen 700 bis 2.700 Personen.

... Zu den unmenschlichen Handlungen der Revolutionsgarde sowie der "Svoboda-Armee" sind ferner die sog. "wilden Ausweisungen" von Bewohnern ganzer Ortschaften zu rechnen, die ihren Höhepunkt in den Sommermonaten Juni und Juli 1945 erreichten. Die Ausgewiesenen grenznaher Kreise mußten tagelange Fußmärsche unter Mißhandlungen der Be-

wachungsmannschaft bei spärlichster Verpflegung zurücklegen.

Es wird berichtet, daß hierbei Kranke und Erschöpfte erschossen wurden. Mehr als 20.000 Brüner Deutsche, darunter Greise sowie Mütter mit kleinen Kindern, wurden Ende Mai 1945 zur österreichischen Grenze getrieben. Die Mehrzahl wurde dort von österreichischen Grenz- wachen zurückgewiesen und mußte dann Wochen und Monate, teils auf freiem Feld, im grenznahen Pohrlitz unter unmenschlichen Verhältnissen verbringen. Die Zahl der hier Um- gekommenen wird auf mehrere Tausende geschätzt.<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1957 über die Massenverhaftungen, Zwangsarbeit und Lager in der CSR (x004/91-94: >>... Die tschechische Regierung ging zu dem System über, tschechische Arbeiter aus Innerböhmen in die sudetendeutschen Industriebetriebe zu holen und an ihrer Stelle Sudetendeutsche als Zwangsarbeiter ins tschechische Gebiet zu verschicken.

Um diese Maßnahmen durchführen zu können, wurden nicht nur die Internierten und Häftlin- ge, sondern alle Deutschen und Madjaren männlichen Geschlechts vom 14. bis zum 60. und weiblichen Geschlechts vom 15. bis zum 50. Lebensjahr unter Arbeitspflicht gestellt. Meist war diese Regelung von den lokalen oder regionalen Behörden gleich nach der Wiedererrich- tung der tschechoslowakischen Verwaltung eingeführt und erst durch das Dekret vom 19. September 1945 für alle Personen, die die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren hatten, nachträglich sanktioniert worden.

Nähere Richtlinien für die Durchführung dieses Dekrets wurden später in der Bekanntma- chung des Innenministeriums vom 2. Dezember 1945 erlassen, deren Wortlaut eine zu Lasten der deutschen Arbeitskräfte gehende weite Auslegung gestattete. Soweit die deutschen Arbei- ter - es handelte sich vorwiegend um die in lebenswichtigen Betrieben beschäftigten oder zur Anlernung von Tschechen belassenen Spezialisten - noch länger an ihren Arbeitsplätzen blei- ben durften, löste das Gesetz vom 11. April 1946 ihre Arbeits- und Lehrverhältnisse auf und unterstellte sie den gleichen Bedingungen wie die Zwangsarbeiter. Gleichzeitig wurden auch die durch Verhaftung, Austreibung, Verschickung zur Zwangsarbeit usw. beendigten Arbeits- und Lehrverhältnisse für rechtlich aufgelöst erklärt.

Einen großen Teil der zum Arbeitseinsatz gezwungenen Personen deportierte man ins tsche- chische Gebiet. Sie wurden in Razzien ausgehoben, bei denen die Bevölkerung ganzer Ort- schaften zusammengetrieben und abtransportiert wurde, oder aber durch Einzelverpflichtun- gen, die das jeweilige Arbeitsamt vornahm. Ohne Rücksicht riß man Familien auseinander. Sie fanden oft erst vor der Aussiedlung oder Jahre danach in Deutschland wieder zusammen.

Die zum Arbeitseinsatz Verschleppten wurden vorwiegend in Bergwerken, Industriebetrieben und in der Landwirtschaft beschäftigt, wie überhaupt in allen Berufssparten, die schlecht be- zahlt wurden oder besonders hohe körperliche Anstrengung erforderten und aus denen die Tschechen abgewandert waren.

Besonders harte Arbeits- und Lebensbedingungen bestanden für die deutschen Zwangsarbeiter in den Industriegebieten von Mährisch Ostrau und Kladno und in vielen landwirtschaftlichen Betrieben Innerböhmens.

Berüchtigt waren die Arbeitslager des großen Hüttenwerks Witkowitz. Die Behandlung und Verpflegung hingen vielfach nach sowjetischem Vorbild von der Arbeitsleistung nach festge- setzten Normen ab, und da die Ernährung keinesfalls den harten Anforderungen am Arbeitsort entsprach, waren Krankheitsfälle, vorwiegend Hungerödeme, besonders häufig. Aus Schikane setzte man Angehörige der geistigen Berufe zu besonders schweren und gefährvollen Arbeiten ein. Den ungewohnten körperlichen Anstrengungen waren sie nicht gewachsen; ihr Anteil an den Krankheits- und Todesfällen war deshalb besonders hoch.

In einigen Lagern, in denen Revolutionsgardisten und SNB-Leute nach eigenem Ermessen Strafmaßnahmen trafen und die Insassen quälten, bedeutete die sogenannte Freizeit nur eine

Fortsetzung der Demütigungen und Erniedrigungen. Um aber wenigstens tagsüber den Quälereien und dem Mutwillen der Lagerwachen zu entgehen, meldeten sich selbst die Kranken zum Arbeitseinsatz. Die Zustände besserten sich erst, als die Krankheitsfälle sich immer mehr häuften und die Leistungen infolge Unterernährung in einem solchen Maße sanken, daß die Betriebe um die Erfüllung des ihnen im Rahmen der Planwirtschaft auferlegten Solls fürchteten und sich für eine bessere Behandlung und Ernährung der Zwangsarbeiter einsetzten.

Für die in die tschechische Industrie und in die Lager gebrachten Personen war es so gut wie unmöglich, aus dem Zwangsarbeitssystem entlassen zu werden. Alle dahingehenden Bemühungen der Familienangehörigen, die nicht selten durch den Zwangsarbeitseinsatz ihres Ernährers in bittere Not gerieten, scheiterten an den polizeistaatlichen Schranken. In einzelnen Fällen hatten Interventionen tschechischer Bekannter einen Erfolg. Völlige Arbeitsunfähigkeit infolge der erlittenen Entbehrungen und Mißhandlungen, die nicht selten jahrelanges Siechtum zur Folge hatten, war oft der einzige Entlassungsgrund.

Erst als die Aussiedlungsaktion Anfang 1946 einsetzte, war die Möglichkeit gegeben, die Familienangehörigen für die geschlossene Ausweisung anzufordern, vorausgesetzt, daß ihr Aufenthaltsort überhaupt bekannt war.

Die Verschickung ins innertschechische Gebiet war wohl die schlimmste Auswirkung des alle Sudetendeutschen erfassenden Zwangsarbeitssystems. Aber auch die in den Heimatorten verbliebenen Deutschen waren diesem System unterworfen, sie wurden zu allen Arbeiten in der Landwirtschaft, zu Aufräumungsarbeiten, zum Straßenbau herangezogen.

Zum Teil mußten sie in ihren enteigneten Betrieben und auf den Höfen für die Nationalverwalter weiter arbeiten. Die Revolutionsgarde oder SNB nahm für vorübergehend anfallende Arbeiten die Deutschen oft wahllos auf der Straße fest und stellte sie zu Arbeitskolonnen zusammen. In verschiedenen Orten scheute der Národní Výbor nicht davor zurück, die Deutschen beim sonntäglichen Kirchgang aufzugreifen oder an Sonntagen zum Straßenkehren oder zur Instandsetzung der Grünanlagen heranzuziehen, deren Betreten sonst für sie verboten war.<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtete im Jahre 1957 über Massenverhaftungen, Zwangsarbeit und Internierungslager in der Slowakei (x004/174-176): >>... Bald wurden dann Orts- und Bezirkslager (am bekanntesten waren Nováky in der Mittelslowakei und Limbach und Engerau im Preßburger Gebiet) errichtet, in die alle Deutschen, deren man habhaft werden konnte, eingewiesen wurden. Die späteren Rückkehrer wurden gleich nach ihrer Registrierung interniert und vom Lager aus zur Arbeit eingesetzt. Unter diese Internierungsaktion fielen wohl alle Deutschen ziemlich vollständig, mit Ausnahme einiger, die sich ihr mit Hilfe slowakischer Freunde oder Verwandten bis zur Ausweisung entziehen konnten.

Die Kommandanturen der einzelnen Internierungslager waren in den ersten Monaten nach dem Umsturz fast ausschließlich mit ehemaligen Partisanen besetzt, die ihren Haß gegen die Deutschen in systematischer kleinlicher Quälerei oder in unbeherrschten Wutausbrüchen an den Häftlingen ausließen.

Gefürchtet waren die Lager indessen in erster Linie wegen des Hungers. Die Unterernährung der Lagerinsassen machte vor allem alte Leute und Kinder gegen Infektionskrankheiten besonders anfällig, so daß die Sterbeziffer bald hoch anstieg. Eine gewisse Erleichterung brachte es, daß in den Lagern Besuche empfangen werden durften und auch in der Freizeit und an Feiertagen der Ausgang erlaubt war.

Für die arbeitsfähigen Volksdeutschen, Männer wie Frauen, hatten die Internierungslager mehr den Charakter von Zwangsunterkünften als von Haftanstalten. Sie wurden tageweise oder auch für längere Zeiträume von Behörden oder Privatpersonen für eine bestimmte Summe "herausgekauft".

Da die Käufer verpflichtet waren, die Arbeitskräfte außerhalb des Lagers zu verpflegen, litt diese Gruppe nicht so offensichtlich unter Nahrungsmangel. Diese "herausgekauften" Volksdeutschen lebten oft monatelang bei ihrem Arbeitgeber, häufig einem slowakischen Bekannten oder auch Verwandten als Knecht, wechselten dann, wenn ihre Arbeitskraft nicht mehr benötigt wurde oder wenn sie ein günstigeres Angebot hatten, ihren Arbeitsplatz und entzogen sich auf diese Weise der Kontrolle der Lagerleitung.

Bei solchen Existenzbedingungen war die Lebensgemeinschaft der deutschen Volkgruppe längst zerstört, bevor die Austreibung eingesetzt hatte. Dazu trugen auch noch alle diejenigen Maßnahmen bei, die im ganzen Staatsgebiet der CSR gegen die Deutschen ergriffen wurden. Hierin unterschied sich die Lage in der Slowakei nicht von der in Böhmen und Mähren-Schlesien. Auch hier wurden sämtliche Einrichtungen des deutschen Kulturlebens - Schulen, Vereine, Genossenschaften - aufgelöst und enteignet.

Auch vor den kirchlichen Institutionen wurde nicht haltgemacht. Die Deutsche Evangelische Kirche ... in der Slowakei wurde im August 1945 aufgelöst und ihr Vermögen der Slowakischen Evangelischen Kirche übergeben. Ebenso ging das Vermögen der deutschen katholischen Kirchengemeinden an die slowakischen über. Gottesdienste in deutscher Sprache wurden verboten. Mit ihren Gemeinden mußten auch die Pfarrer das Land verlassen.

Gleichwohl hat es ganz allgemein auf die Lage der Volksdeutschen in der Slowakei bestimmend eingewirkt, daß hier nicht das deutsche, sondern das madjarische Minderheitenproblem im Vordergrund stand. Nach der Rückgliederung der 1938 an Ungarn gefallen Gebiete war es bis Ende November 1947 zu erregten Auseinandersetzungen mit Ungarn gekommen, die mit einem begrenzten "Austausch" von slowakischen Madjaren mit ungarischen Slowaken, teilweise aber mit einer gewaltsamen Verpflanzung der Madjaren von der Slowakei nach Böhmen endeten.

Dazu traten die heftigen innerslowakischen Spannungen zwischen den der Kollaboration beschuldigten Autonomisten und den gesamtstaatlich-tschechoslowakisch orientierten Gruppen, zwischen bäuerlich-kirchlichen Kreisen und Kommunisten; all dies hat von der deutschen Frage abgelenkt und die Durchführung der gegen die Deutschen gerichteten Maßnahmen im letzten doch gemildert.

Der slowakische Bauer entdeckte bald, daß das neue Regime in seinen Praktiken die propagierte Freiheit in keiner Weise verwirklichte und behielt sein natürliches Gefühl für Recht und Unrecht mehr als der radikalisierte Tscheche.

Die Verordnungen als solche blieben wohl in aller Schärfe bestehen. Mit ihnen blieb die offizielle Diffamierung aller Deutschen, aber die private Sphäre, das persönliche Miteinander-Zurechtkommen, war von einem verträglicheren Geist erfüllt. Die kleine Gruppe der fanatischen Deutschenfeinde - Opfer des NS-Regimes, die an den Volksdeutschen Vergeltung üben wollten oder die in der Mehrzahl kommunistisch gesinnten Partisanen - war im öffentlichen Leben nicht mehr allein bestimmend. Willkür und Haßausbrüche wurden Einzelerscheinungen.

Alle diese Erleichterungen, die dem Schicksal der Slowakeideutschen viel von seiner Härte genommen haben, ändern allerdings nichts an der Tatsache, daß die Deutschen in der Slowakei Entrechtete waren, die keine legale Möglichkeit hatten, einen normalen, ihrer Ausbildung und ihrer Fähigkeit entsprechenden Arbeitsplatz zu erhalten oder gar Besitz zu erwerben. Sie lebten gleichsam auf Abruf, jederzeit auf eine weitere Verschlechterung ihrer Situation gefaßt, aber immer noch in der Hoffnung, daß sich die Verhältnisse normalisieren und damit bessern würden.

Wer die Ausweglosigkeit der Situation erkannte oder die Unsicherheit dieser aufgezwungenen Lebensführung nicht ertragen konnte, ergriff jede sich bietende Gelegenheit, nach Österreich und von dort weiter nach Westdeutschland zu flüchten. Besonders Rückkehrer, deren Angehö-

rige nach der Evakuierung im Westen geblieben waren und den Flüchtenden dort eine Aufnahmefähigkeit boten, zogen den Sprung über die grüne Grenze einem ungewissen Leben in der Heimat vor.

Der größte Teil der zu dieser Zeit noch in der Slowakei lebenden Deutschen blieb jedoch im Lande, bis auch ihm die anlaufende Ausweisungsaktion keine Wahl mehr ließ.<<